



Antwort zur Anfrage Nr. 1723/2017 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Mitarbeiter Mainzer Bürgerhäuser GmbH (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum wurde, trotz klarer Regelung in der Dienstvereinbarung, die Dienstvereinbarung nicht umgesetzt?

Die Dienstvereinbarung Arbeitszeit gilt ausschließlich für Beschäftigte der Stadtverwaltung Mainz. Sie gilt zudem für städtische Beschäftigte, die Ihren Dienst bei einer städtischen Tochtergesellschaft verrichten (z. B. Beschäftigte mit alten Arbeitsverträgen bei der mainzplus CITYMARKETING GmbH, der Staatstheater Mainz GmbH oder der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH). Sie gilt aber nicht (so wie hier) für direkte Anstellungsverhältnisse bei den städtischen Gesellschaften.

Insofern ist die Dienstvereinbarung Arbeitszeit zur Anwendung nicht geeignet und es liegt kein Verstoß gegen diese vor.

2. Wer hat dies angeordnet und trägt für diesen Verstoß die Verantwortung?

Entfällt aufgrund der Antwort zu 1.

3. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass bei dem oben genannten Sachverhalt gegen § 16 ArbZG verstoßen wurde?

Wenn ja, welche Konsequenzen will sie daraus ziehen?

Wenn nein, wie begründet sie diese Auffassung?

Nein.

Herr Drubba ist Beamter der Stadt Mainz. Darüber hinaus ist er im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung bei der Mainzer Bürgerhäuser GmbH als Prokurist tätig.

Das Arbeitszeitgesetz findet gem. § 18 ArbZG keine Anwendung auf leitende Angestellte i.S. des § 5 III Betriebsverfassungsgesetzes. Leitender Angestellter i.S.d. § 5 III Betriebsverfassungsgesetz ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb Prokura hat und die Prokura im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist. Herr Drubba ist Prokurist mit Einzelprokura. Das ArbZG findet mithin bei ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co KG keine Anwendung.

4. Mit dem Verstoß gegen das ArbZG liegt auch eine Ordnungswidrigkeit gemäß §22 Satz 9 vor.

Wie bewertet die Verwaltung diesen Sachverhalt?

Entfällt aufgrund der Antwort zu 3.

5. Wer trägt hierfür die Verantwortung?

Entfällt aufgrund der Antwort zu 3.

6. Sollte es zu einer Ahndung der Ordnungswidrigkeit kommen: aus welchem Etat und welcher Einzelkostenstelle würde diese Ordnungswidrigkeit gezahlt?

Entfällt aufgrund der Antwort zu 3.

7. Wie möchte die Verwaltung eine Wiederholung dieses Sachverhaltes zukünftig ausschließen?

Entfällt aufgrund der Antwort zu 3.

**8. War der Personalrat in die Entscheidungen zur Zeiterfassung eingebunden?
Wenn nein, warum nicht?**

Entfällt aufgrund der Antworten zu 1.

Mainz, 23.11.2017

gez.

Günter Beck
Bürgermeister